

## **BFH: 1 %-Regelung auf Grundlage des Bruttolistenneupreises verfassungsgemäß**

Der BFH hat mit Urteil vom 13.12.2012 bestätigt, dass der inländische Bruttolistenneupreis im Zeitpunkt der Erstzulassung als Bemessungsgrundlage für die Bewertung der privaten Nutzung eines Firmenwagens nach der 1 %-Regelung verfassungsgemäß ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 13.12.2012 entschieden, dass bei der Bewertung der Privatnutzung eines Firmenwagens nach der 1 %-Regelung als Bemessungsgrundlage der Bruttolistenneupreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer maßgeblich ist. Dieser ist auch dann als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, wenn der Firmenwagen als Gebrauchtwagen zu einem niedrigeren Preis seitens des Arbeitgebers erworben wurde. Der tatsächliche Einkaufspreis des Arbeitgebers ist nicht entscheidend. Verfassungsrechtliche Bedenken sieht der BFH hierin nicht.

Der BFH rechtfertigt den Ansatz des Bruttolistenneupreises als Bemessungsgrundlage unter anderem damit, dass es sich bei der 1 %-Regelung grundsätzlich um eine zwingende, stark typisierende und pauschalierende Bewertungsregelung handelt, bei der nachträgliche Änderungen des Fahrzeugwertes außer Acht bleiben (z. B. Wertverlust durch Gebrauch, aber auch Werterhöhungen durch z. B. den nachträglichen Einbau von Zusatzausstattungen).

Des Weiteren begründet der BFH seine Entscheidung damit, dass dem Arbeitnehmer als Alternative zur pauschalen Bewertung nach der 1 %-Regelung die Fahrtenbuchmethode zur Verfügung steht. Bei dieser erfolgt die Versteuerung anhand der tatsächlich entstandenen Kosten. Der Arbeitnehmer hat insoweit ein Wahlrecht, sodass der BFH die Bewertung nach der 1 %-Regelung als verfassungsgemäß beurteilt.

Nähere Informationen zum entschiedenen Urteilsfall können Sie auch dem Artikel vom 11.03.2013 der [Deloitte Tax News](#) entnehmen.

### Vorinstanz

[Niedersächsisches Finanzgericht](#), Urteil vom 14.09.2011, 9 K 394/10, EFG 2012, S. 396

### Fundstelle

BFH, Urteil vom 13.12.2012, [VI R 51/11](#)

### Weitere Fundstellen

[Deloitte Tax News vom 11.03.2013](#)

## Ihr Ansprechpartner

Peter Mosbach

[pmosbach@deloitte.de](mailto:pmosbach@deloitte.de)

Tel.:

Christian Röpke

[croepke@deloitte.de](mailto:croepke@deloitte.de)

Tel.:

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.